

Darstellung der Erfordernisse und Entwürfe zur Reform der Berufsgesetze aus Sicht des Deutschen Verbands der Ergotherapeuten e. V.

Referentin: Christina Ovesiek

Dipl. Ergotherapie, MA Erwachsenenbildung

- Ausgangssituation & Projektgruppe
- Ziele des DVE
- Kernaufgaben der ET- exemplarisch
- Auszüge aus dem ErThG & ErgAPrV
- Anforderungen Praktische Ausbildung
- Internationale Mindeststandards in der praktischen Ausbildung
- Fazit und Umsetzungsbeispiel

Rechtliche Grundlagen



Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz - ErgThG)

Ausfertigungsdatum: 25.05.1976

Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 25.9.2009 I 3158

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Ergotherapeutengesetz vom
25. Mai 1976
(BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert
durch Artikel 50 des Gesetzes vom 6.
Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Ergotherapeuten bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. In die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes sind, die in Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, die in anderen Staaten absolvierten Ausbildungsgänge oder die in anderen Staaten erworbene Berufserfahrung einzubeziehen. Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 wird bei ihnen anerkannt, wenn

1. sie einen Ausbildungsnachweis vorlegen, aus dem sich ergibt, dass sie bereits in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut anerkannt wurden.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - ErgThAPrV)

ErgThAPrV

Ausfertigungsdatum: 02.08.1999

Vollzeit:

*Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999
Artikel 51 des Gesetzes vom 25. Mai 1976

Ergotherapeuten-Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung vom
2. August 1999
(BGBl. I S. 1731), zuletzt geändert
durch Artikel 7 der Verordnung vom 2.
August 2013 (BGBl. I S. 3005)

(3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

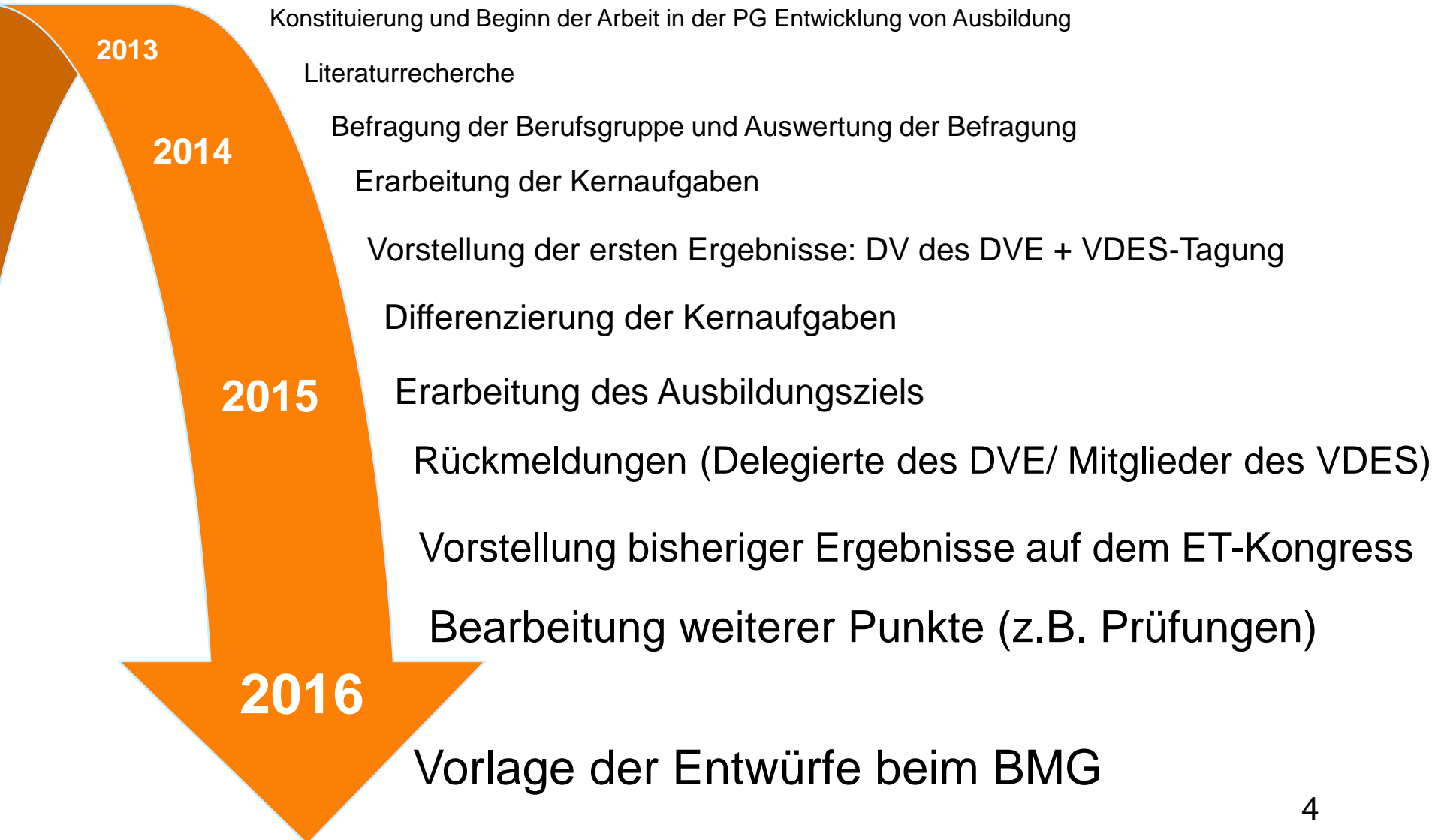
§ 2 Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Ergotherapeutengesetzes umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 3 Prüfungsausschuß

- (1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar:

Verlauf der Projektarbeit



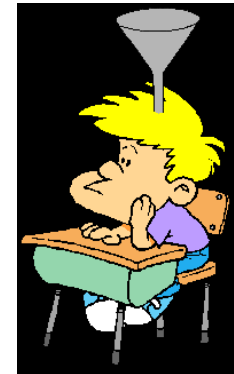
- Neues ErThG und eine neue ErThAPrV
- Ausbildungskostenfreiheit (bundesweit)
- Akademisierung: Überführung der fachschulischen Ausbildung in eine hochschulische Ausbildung als Regelangebot
- Empfehlung zur Modularisierung der Ausbildung

Formulierungen:

- nicht mehr input-, sondern outcomeorientiert

Beispiel für die bisherige Formulierung:

Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde 40 Stunden



Beispiel für eine zukünftige Formulierung:

In Übereinstimmung mit Richtlinien, Regularien und ethischen Kodizes selbstständig handeln



Differenzierung der Kernaufgaben

Kernaufgaben

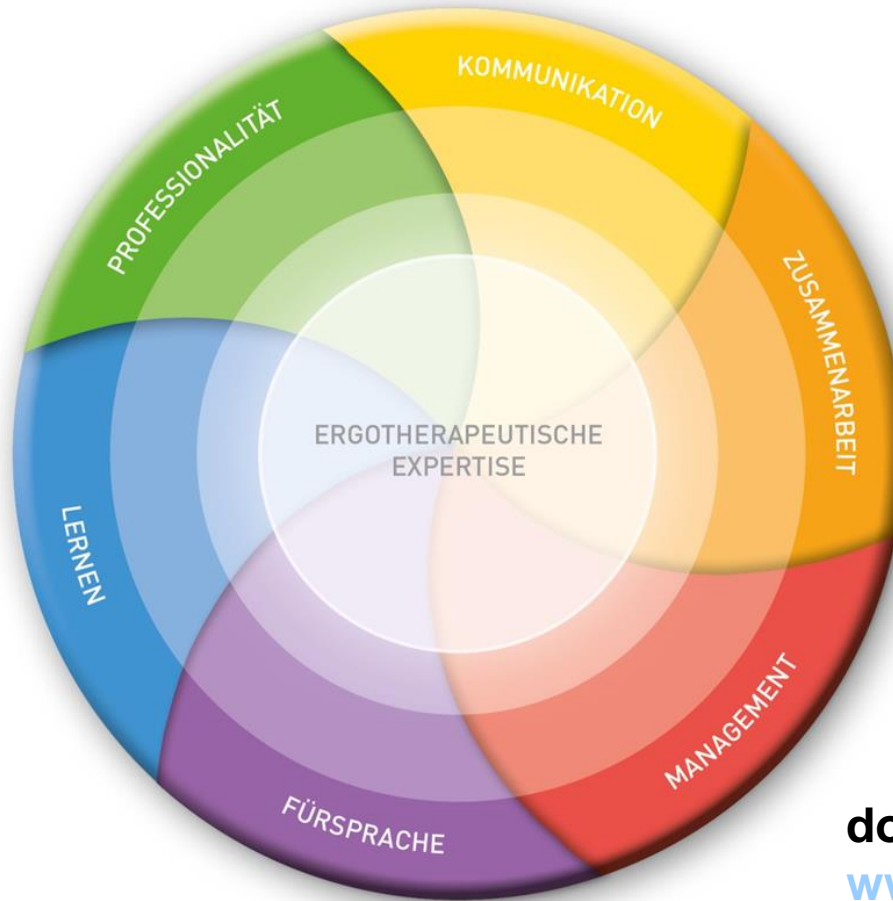


Kompetenz-
beschreibungen



1	Auf Grundlage des beruflichen Selbstverständnisses selbstgesteuert berufliche Anforderungen bewältigen
Die Lernende/der Lernende	
<ol style="list-style-type: none"> 1.1. positioniert sich als Ergotherapeutin/Ergotherapeut eigenverantwortlich in verschiedenen Kontexten. 1.2. wendet Grundsätze der Gesundheitsförderung und Prävention eigenständig und nachhaltig auf die eigene Person und das eigene berufliche Handeln an. 1.3. beschreibt, reflektiert und bewertet eigene personale und fachliche Ressourcen und Grenzen bei sich häufig ändernden Anforderungen, kommuniziert sie, definiert persönliche Ziele und setzt diese im eigenen Lern- und Arbeitsprozess um. 1.4. begründet das eigene berufliche Handeln unter Einbeziehung der evidenzbasierten Praxis und der klinischen Urteilsbildung. 1.5. führt den ergotherapeutischen Prozess selbstgesteuert unter den Maßgaben der Betätigungsorientierung, Klientenzentrierung und Kontextbasierung durch, um die funktionale Gesundheit von Klienten in ihrer Lebenswelt zu erhalten und/oder zu verbessern und insbesondere Aktivität und Teilhabe zu ermöglichen. 1.6. erkennt gesellschaftliche Veränderungen und bewertet diese hinsichtlich ergotherapeutischer Interventionsmöglichkeiten. 	
2	Das komplexe Wissen über die Wechselwirkung zwischen Person, Umwelt und Betätigung als Grundlage von Gesundheitsprozessen nutzen
Die Lernende/der Lernende	
<ol style="list-style-type: none"> 2.1 analysiert und beurteilt die Beziehung zwischen Betätigung, Gesundheit, Lebensqualität und Teilhabe im Lebensverlauf sowie in Lebenskontexten auf Grundlage relevanten Wissens aus den Bezugsdisziplinen und transferiert diese Erkenntnisse in den Interventionsprozess. 2.2 wendet Modelle von Gesundheit und Krankheit zum Verständnis von Betätigungsproblemen und in der Identifikation relevanter Faktoren eigenverantwortlich für eine erfolgreiche Unterstützung von Teilhabeprozessen an. 2.3 bezieht ergotherapeutische Theorien, Modelle und Konzepte systematisch und reflektiert in den Interventionsprozess ein. 2.4 nutzt Erkenntnisse der Occupational Science, um gesellschaftliche, politische, ökonomische und ökologische Einflüsse auf die Handlungsentfaltung zu analysieren und zu beurteilen, und leistet diesbezüglich Beiträge zur beruflichen Praxis. 	

Kompetenzmodell Ergotherapie



downloadbar unter:
www.dve.info → ERGOTHERAPIE

Veränderungen gegenüber dem alten ErgThG:

- § 4 Vorbehaltene Tätigkeiten
- § 5 Ausbildungsziel
- § 6 Dauer und Struktur der Ausbildung
- § 7 Staatliche Anerkennung ..., Genehmigung von Institutionen für die praktische Ausbildung (Lehrkräftequalifikation) und Finanzierung
- Hochschulische Ausbildung
- Fachkommission und Statistik

§ 13 Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung



- (1) Das Studium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab. Die Hochschule überprüft das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 (*Ausbildungsziel*).
- (2) Die Überprüfung der Kompetenzen nach § 5 (*Ausbildungsziel*) soll nach Absatz 1 Satz 2 zum Ende des Studiums erfolgen. Bundesweit einheitliche Rahmenvorgaben regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.
- (3) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module nach Absatz 2 Satz 1 fest. Die hochschulische Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 umfasst auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.
- (4) Die Modulprüfungen nach Absatz 2 Satz 1 werden unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und Landesbehörde durchgeführt.

§ 31 Kooperation von Hochschulen und Ergotherapieschulen



- (1) Kooperiert die Hochschule bei den Lehrveranstaltungen mit einer Ergotherapieschule, stellt die Hochschule sicher, dass die Ausbildungsziele nach § 5 (*Ausbildungsziel*) und § 11 (*Ausbildungsziel*) erreicht werden. Eine Kooperation kann nur erfolgen, wenn der Anteil der Lehrveranstaltungen an der Hochschule deutlich überwiegt. Die Schule nach Satz 1 kann die Praxisbegleitung anteilig übernehmen.
- (2) Neue Kooperationen von Hochschulen und Ergotherapieschulen können auf Antrag unter Beachtung der weiteren Maßgaben des Absatzes 1 zugelassen werden, soweit dies zur Förderung der hochschulischen Ergotherapieausbildung nach Abschnitt 3 erforderlich ist.

- Orientierungsphase im 1. Jahr: 90 h **1650h**
- Mindestens 3 Einsätze mit einer Dauer von jeweils 390 h in unterschiedlichen in Bereichen der Vertiefungsphasen
- Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen oder mit älteren Menschen erstrecken
- Weitere 390 h zur weiteren Verwendung für praktische Einsätze der Vertiefungsphase oder für andere praxisbezogene Lernformen

Anlage B. Praktische Ausbildung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Vertiefungsphasen der praktischen Ausbildung:

1. psychosozialer (psychiatrischer/psychosomatischer) Bereich
2. motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich
3. Produktivität und Teilhabe am Arbeitsleben
4. Gesundheitsförderung, Prävention oder Palliation
5. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nach §5 ErgThG sichergestellt ist.

(1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung der Auszubildenden nach § 6 Absatz 4 ErgThG durch geeignete Fachkräfte sicher.

1. Die Praxisanleitung hat im Falle der praktischen Ausbildung nach Anlage 1 B Nummer 1 – 3 von Personen zu erfolgen, die

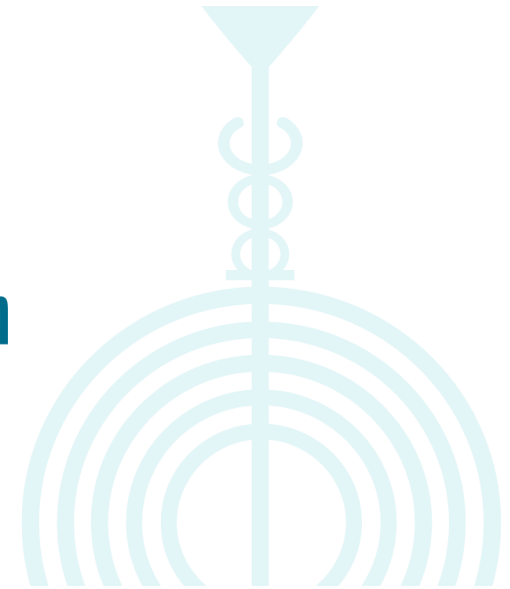
- a. eine **Erlaubnis** nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes besitzen,
- b. über eine **Berufserfahrung** als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut von mindestens **zwei Jahren** verfügen sowie
- c. über eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation** im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen,

2. Die Praxisanleitung *soll* im Falle der praktischen Ausbildung nach Anlage 1 B Nummer 4 und 5 sowie der Orientierungsphase durch Personen erfolgen, die

- a. eine **Erlaubnis** nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes besitzen,
- b. über eine **Berufserfahrung** als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut von mindestens **zwei Jahren** verfügen sowie
- c. über eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation** im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen,

(2) Aufgabe der praxisanleitenden Personen ist es, die Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung zwischen den theoretischen und praktischen Ausbildungsveranstaltungen an der Ergotherapieschule oder Hochschule mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Hierbei haben sie den Auszubildenden Gelegenheit zu geben, die in den Ausbildungsveranstaltungen erworbenen Kompetenzen zu vertiefen und zu lernen, diese Kompetenzen bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden.

Mindeststandards für die Ausbildung von Ergotherapeuten Revision 2016

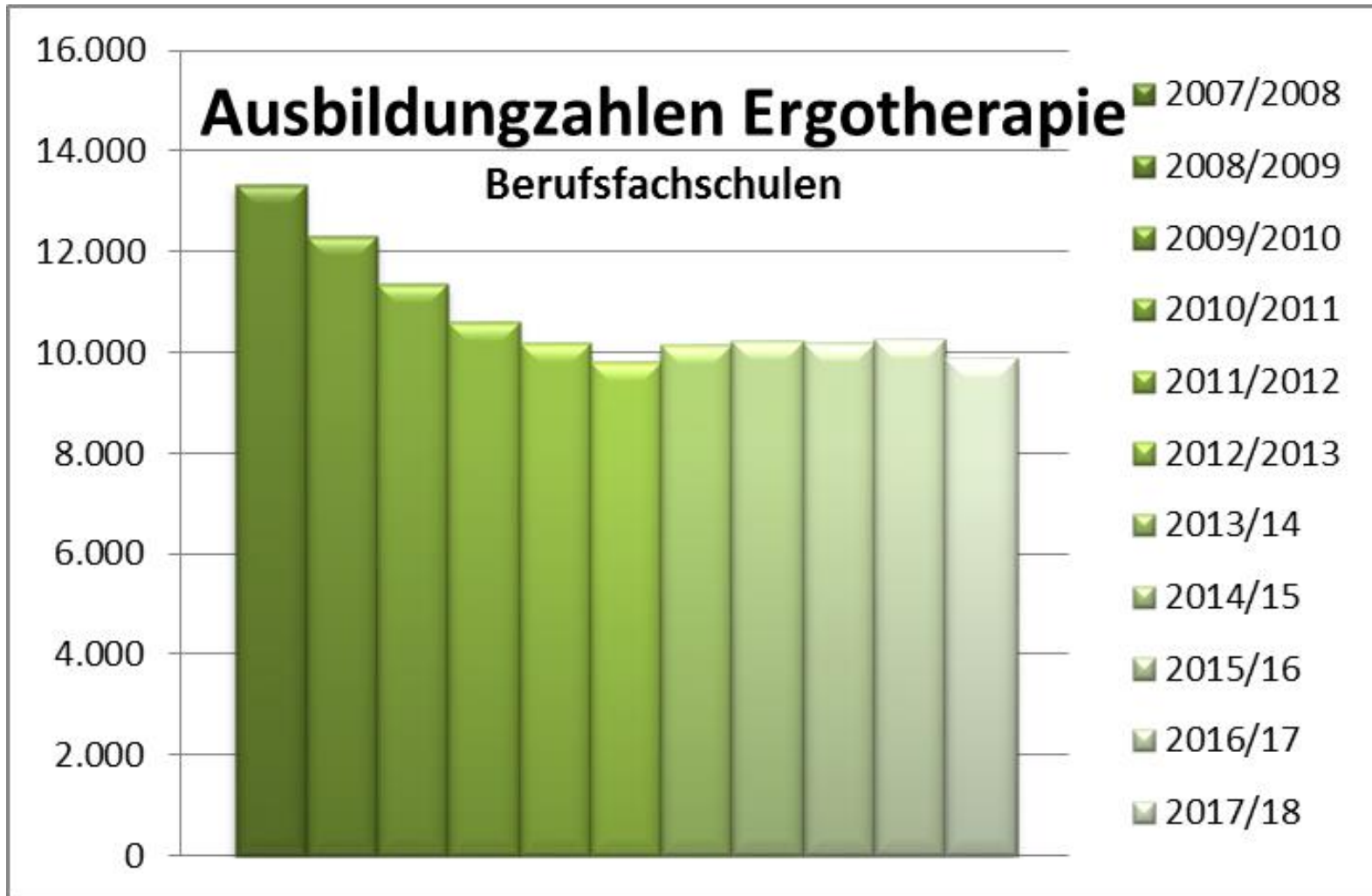


Die Ausbildungsstandards des DVE



Praktische Ausbildung hat zentrale Bedeutung:

- Sie hat eine hohe Qualität und einen strukturierten Aufbau.
- Sie beruht auf internationalen und nationalen Erwartungen.
- Lernende und Praxisanleitung werden durch die Ausbildungseinrichtung unterstützt.
- Lernende behandeln unterschiedliche Altersgruppen und Gesundheitsbedarfe.
- Am Ende erfolgt eine Überprüfung der Lernergebnisse und eine Evaluation.



Unser Problem für die sofortige Akademisierung:

- 40 % der Berufsfachschüler*innen haben einen mittleren Schulabschluss.
- Die Absolventenzahlen sind jetzt schon rückläufig.
- Es fehlt an ausreichendem wissenschaftlich ausgebildetem Personal.

Wir brauchen noch einen Übergang von 10 -15 Jahren zur vollständigen Akademisierung und bis dahin auch für Schüler*innen ein neues ErgThG und eine neue ErgThAPrV.

Kooperation der ASH und der Wannseeschule:

- Primärqualifizierender Studiengang in der Gesamtverantwortung der ASH
- Hochschulische ausgebildete Lehrende der WSS übernehmen theoretischen und praktischen Unterricht in ihren Räumen
- Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung und der praktischen Prüfungen liegt bei der WSS.
- Begleitung der praktischen Studienphase erfolgt durch die WSS auch im Ausland.

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Fa-lehrende@dve.info

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)
- Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)
- Pundt, J./Kälble, K. (2015). *Gesundheitsberufe und gesundheitsberufliche Bildungskonzepte*. Bremen: Apollon University Press, S. 129.
- Deutscher Verband der Ergotherapeuten (2016). *Empfehlungen zur Einrichtung primärqualifizierender ergotherapeutischer Studiengänge*. Karlsbad: Deutscher Verband der Ergotherapeuten.
- WFOT Mindeststandards für die Ausbildung. (<https://dve.info/resources/pdf/ausweiterbildung/qualitaetssicherung/3092-wfot-mindeststandards-f%C3%BCr-die-ausbildung-2016/file>, 31.01.2019)

- Fotolia, www.fotolia.com, #62340030 (Gina Sanders)
- Twitter, www.twitter.com, @HannahtheOT #OccupationalTherapy
- Fotolia, www.fotolia.com, #105599899 (Trueeffelpix)
- Fotolia, www.fotolia.com, #79165668 (stockpics)
- Fotolia, www.fotolia.com, #57041014 (Gina Sanders)
- Fotolia, www.fotolia.com, #2984916 (MAST)
- Fotolia, www.fotolia.com, #104285966 (Robert Kneschke)
- Fotolia, www.fotolia.com, #106593301 (Andy Ilmberger)